



ENTSCHULDIGUNG FÜR FEUERWEHRÜBUNG

Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr Wenslingen-Oltingen

§ 8 Busse und Disziplarmassnahmen

- 1 Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges unerlaubtes Verlassen der Übung wird mit einer Busse bestraft. Die Höhen der Bussen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2 Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.
- 3 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis CHF 5'000.00
 - c) Degradierung
 - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.Die unter Absatz 3 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste

- 1 Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten oder Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Als Gründe gelten:
 - a) Krankheit, Unfall
 - b) Militärdienst
 - c) Todesfall in der Familie
 - d) Mehrtägige Ortsabwesenheit
 - e) Schwangerschaft
 - f) Beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers)
 - g) Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften
 - h) Eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes
- 2 In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehr-Verbundkommission.

Betrifft Übung vom: _____

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Begründung Absenz: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Allfällige Beilagen: _____